



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Großen Kreisstadt Meissen

- I. Hiermit wird die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Meissen für das Haushaltsjahr 2012 mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Meissen für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat am 01.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 60.113.700 Euro |
| <u>davon:</u> | |
| im Verwaltungshaushalt | 39.593.800 Euro |
| im Vermögenshaushalt | 20.519.900 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen von | 2.400.000 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 7.800.000 Euro

§ 3

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen und Umschuldungen nach den jeweils wirtschaftlichsten Konditionen zu tätigen.

§ 4

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. für die Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | auf 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B | auf 400 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | auf 400 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

(nachrichtlich: gemäß Hebesatzsatzung vom 27.11.03)

§ 5

Planansätze für Maßnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die mit Fördermitteln kofinanziert werden sollen, bleiben bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Kämmererei gesperrt. Die Freigabe der Mittel, auch von Teilbeträgen, obliegt der Kämmererei.

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, vom Verwaltungsausschuss oder vom Oberbürgermeister zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 42 Nr. 1 KomKVO (z. B. Innere Verrechnung, Kalkulatorische Kosten);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt, sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Meissen, den 10.02.2012

Olaf Raschke
Oberbürgermeister



- II. Das Landratsamt Meissen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 09.02.2012 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2012 bestätigt.
- III. Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 werden im Sekretariat der Kämmererei, Burgstraße 32 wie folgt zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt:

| | | |
|-----------------|------------|-----------------------------------------------|
| Montag, den | 20.02.2012 | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag, den | 21.02.2012 | 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch, den | 22.02.2012 | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag, den | 23.02.2012 | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| Freitag, den | 24.02.2012 | 9.00 bis 12.00 Uhr |

Meissen, den 10.02.2012

Olaf Raschke
Oberbürgermeister